

Kursordnung für überbetriebliche Kurse

Allgemeines	Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt. Die Angaben beziehen sich auf Angehörige beider Geschlechter.
Unterrichtssprache	Die Unterrichtssprache ist Schweizer Mundart. Die Standardsprache Deutsch ist situationsgerecht zu fördern, dabei ist speziellen Bedürfnissen der Kursteilnehmenden Rechnung zu tragen. Die Lernenden wählen, wie sie sprechen möchten.
Absenzen-Regelung	Die Teilnahme an den überbetrieblichen Kursen ist obligatorisch. (BBG, Artikel 23, Absatz 3). Jede nicht besuchte Lektion des überbetrieblichen Kurses gilt als Absenz. Die üK- Leitenden führen eine Absenzen-Kontrolle. Verspätetes Erscheinen (ab 5 Min.) zum Unterricht wird auf der Rückmeldung an den Lehrbetrieb vermerkt. Lernende, die aus zwingenden Gründen nicht wie vorgesehen am überbetrieblichen Kurs teilnehmen können, müssen die Absenz mindestens 30 Minuten vor Beginn des Kurses telefonisch oder per E Mail der Geschäftsstelle igkg-schwyz melden (Telefon 041 811 00 10 / e-Mail info@igkg-sz.ch). Anschliessend ist unaufgefordert innerhalb von 10 Tagen eine schriftliche Entschuldigung mit Unterschrift der ausbildungsverantwortlichen Person sowie des gesetzlichen Vertreters (bei Lernenden unter 18 Jahren) an die Geschäftsstelle igkg-schwyz einzureichen.
Entschuldigungsgründe	Als Entschuldigungsgründe gelten ▪ Unfall / Krankheit (auf Verlangen der Geschäftsstelle ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen) ▪ Erfüllung gesetzlicher Dienstpflicht
Unentschuldigte Absenzen	Bei unentschuldigten Absenzen nimmt die Geschäftsstelle umgehend Kontakt mit dem Lehrbetrieb auf. Es können folgende Massnahmen eingeleitet werden: ▪ Schriftliche Verwarnung der lernenden Person mit Orientierungskopie an Lehrbetrieb und gesetzlichen Vertreter ▪ Meldung ans Amt für Berufsbildung
Nachschulung	Bei Absenzen wird die igkg-schwyz unter Kostenfolge eine Nachhol-Schulung durchführen.

Verhalten

Es wird erwartet, dass sich die Lernenden korrekt verhalten. Ist dies nicht der Fall, wird dies auf der Rückmeldung an die Lehrbetriebe vermerkt und es können folgende Massnahmen ergriffen werden:

- Vorübergehendes Wegweisen der lernenden Person aus dem Kurs, mit dem Auftrag, sich umgehend im Lehrbetrieb zu melden.
- Im Wiederholungsfalle schriftliche Verwarnung der lernenden Person, Orientierung des Lehrbetriebs, des gesetzlichen Vertreters sowie des Amtes für Berufsbildung.

Als disziplinarische Mängel gelten Vernachlässigung von Kurspflichten, wie:

- Unpünktliches Erscheinen
- Stören des Unterrichts durch Seitengespräche, Handy, etc.
- Ungebührliches Verhalten gegenüber anderen Personen
- Essen und Rauchen in den Kursräumen
- Alkohol- und Drogenkonsum während des Kurses
- Verletzung der Hausordnung des Durchführungsortes

Hausaufgaben

Die definierten Hausaufgaben müssen vor dem üK erledigt werden. Bei Versäumnissen wird dies auf der Rückmeldung an die Lehrbetriebe vermerkt. Vergessenes muss der/dem üK-Leitenden innert 14 Tagen nachgeliefert werden.

Sorgfalt

Kursräume, Einrichtungen und Infrastruktur sind mit Sorgfalt zu behandeln. Verursacher von Schäden werden belangt.

Kleider-Kodex

Die üK-Leitenden informieren am ersten Kurstag über den Kleider-Kodex. Dieser gilt für alle überbetriebliche Kurse.

**Vorbehalt von
Lehraufsichts-
Massnahmen**

Ist der Erfolg des Kurses wegen entschuldigter oder unentschuldigter Absenzen oder aus disziplinarischen Gründen in Frage gestellt, informiert die KuKo das Amt für Berufsbildung. Dieses kann Massnahmen im Rahmen der Lehraufsicht ergreifen.

igkg-schwyz

Interessengemeinschaft Kaufmännische Grundbildung Schwyz

Bernhard Schuler



Präsident igkg-schwyz

Susanne Krissler



Präsidentin Kurskommission